

223

Junghans von der Olssnitz, Adam. Kriegs-Ordnung, zu Wasser vnd Landt. Kurczer vnd Eigntlicher Vnderricht, aller Kriegshändel, so geübet werden vnd im brauch sein. Sampt nützlichen darbey angezogenen Bericht, Schlacht Ordnungen zu machen, Ober vnd Nieder Empter vnd Beuelchen, zu Veldt vund in Besatzungen, auch Mallafitz, Spiess vnd Stantrecht, sampt dem Artickelsbrieff. Auch wie man mit groben Geschütz, Arckoley vnd Fewrwerck vmbgehen vñ gegen dem Feinde gebrauchen soll, etc. Anfanglich durch (—) in Truck geben. Nun aber auff's new vbersehen vnd dass vnnöthig heraus genommen, vnd mit andern nützlichen stücken gebessert. Hierneben auch New erfundene Pracktiken, wie in feuchten vnd morässigen Ländern, die Wäll vnd Mawren zu vndergraben vnd zu sprengen seyn, durch Andream Reuttern v. Speir, gewesenen Regimentz vnd Muster-schreiber.

4. Cölln 1595.

— (ydriflant mit ruffapunter Anflage)

4. Cölln 1611.